

## § 1 Allgemeines, Geltung

(1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) sind Bestandteil der Verträge über Lieferungen und/oder Leistungen zwischen dem Warenlieferanten bzw. Leistungserbringer (nachfolgend „Lieferant“) und dem jeweiligen bestellenden Unternehmen der Griesemann Gruppe (nachfolgend „wir“ oder „uns“). Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AEB. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über deren Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote des Lieferanten an uns, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Soweit im Einzelfall ausdrücklich die Geltung von weiteren Bedingungen („Weiteren Bedingungen“) von uns oder von unserem Auftraggeber neben diesen AEB vereinbart wird, gelten diese Weiteren Bedingungen im Falle eines Widerspruchs zu diesen AEB vorrangig; im Übrigen gelten diese Weiteren Bedingungen ergänzend zu diesen AEB.

(2) Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Diese AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung und/oder Leistung des Lieferanten annehmen oder zahlen.

(3) Diese AEB finden keine Anwendung, wenn der Lieferant kein Unternehmer im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches („BGB“), keine juristische Person des öffentlichen Rechts und kein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(4) Regelungen in diesen AEB, die ausdrücklich auf eine spezielle Leistungsart (z.B. Werk- oder Dienstleistungen) verweisen, gelten ausschließlich für diese Leistungsart. Im Übrigen gelten die Regelungen in diesen AEB für alle Leistungsarten.

## § 2 Bestellungen und Vertragsabschluss

(1) Soweit unsere Bestellung nicht die Annahme eines Angebots des Lieferanten ist und diese Bestellung für eine Auftragserteilung nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthält, halten wir uns hieran eine Woche nach dem Datum der Bestellung gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme der Bestellung der Zugang der Annahmeerklärung durch den Lieferanten bei uns. Bestellungen und Liefer- und Leistungsabrufe aus Rahmenbestellungen sowie Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AEB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme unserer Geschäftsführer und Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Etwaige vor Abschluss des Vertrages erfolgte mündliche Abreden oder von uns abgegebene Zusagen verlieren durch den Vertragsabschluss ihre Gültigkeit, es sei denn dass sich ausdrücklich aus der Abrede ergibt, dass diese verbindlich fortbestehen sollen, oder die Zusagen von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt sind. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung nur, insbesondere per Telefax oder per Email, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

(2) Liefer- bzw. Leistungsabrufe aus einer Rahmenbestellung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen sieben Kalendertagen seit Zugang bei ihm schriftlich widerspricht.

(3) Wir sind berechtigt, Änderung hinsichtlich der Zeit und des Ortes der Lieferung oder Leistung, die Art der Verpackung und/oder Änderungen des Liefer- und Leistungsgegenstandes in Konstruktion und Ausführung zu verlangen, soweit dies dem

Lieferanten zumutbar ist. Wir werden dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten; Minderkosten reduzieren den Vertragspreis. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zugang unserer Mitteilung gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen. Andernfalls besteht kein Anspruch des Lieferanten auf Erstattung von Mehrkosten und/oder auf Terminverschiebung.

(4) Wir sind berechtigt, jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir die bestellte Lieferung bzw. Leistung in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen, vom Lieferanten zu vertretenen Umständen (wie z.B. die fehlende Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen) nicht mehr oder nur mit erheblichen Aufwendungen verwenden können.

(5) Verschlechtert sich die wirtschaftliche Lage des Lieferanten während der Laufzeit der Bestellung auf eine Weise, die die Erfüllung des Vertrages ernstlich gefährdet, stellt er seine Zahlungen (auch vorübergehend) ein, wird von ihm oder zulässigerweise von uns oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt, ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt, so sind wir berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Wir sind zum vollständigen Rücktritt berechtigt, soweit die Teilerfüllung für uns ohne Interesse ist. Im Falle der Kündigung sind wir berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Rests zu verlangen.

(6) Unbeschadet von Abs. 4 und 5 sind wir berechtigt, den Vertrag jederzeit gemäß § 648 BGB mit den darin genannten Rechtsfolgen, auch wenn es sich bei dem Vertrag nicht um einen Werkvertrag handeln sollte, zu kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

## § 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

(1) Der in der Bestellung genannte Preis ist ein Festpreis und bindend. Der Preis umfasst sämtliche Teile und Leistungen, auch wenn diese nicht im Einzelnen aufgeführt sind, die für eine einwandfreie Funktion und für die vertraglich vorgesehene Nutzung der Lieferung oder der Leistung erforderlich sind.

(2) Falls keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen ist, schließt der Preis Lieferung, Transport und Entladung an den in der Bestellung genannten Liefer- bzw. Leistungsort, Verpackung, etwaige Reisekosten, Auslagen und Spesen, sowie etwaige an Dritte vom Lieferanten für die Lieferungen bzw. Leistungen zu zahlende Kosten ein. Sollte vereinbart sein, dass Reisekosten nicht im Preis enthalten sind, bedarf es vor deren Anfall unserer schriftlichen Zustimmung; andernfalls sind diese nicht erstattungsfähig. Deren Anfall ist bei der Abrechnung entsprechend vom Lieferanten nachzuweisen.

(3) Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachgewiesenen Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

(4) Kostenvorschläge und Angebote des Lieferanten sind verbindlich. Sie sind nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.

(5) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlen

wir ab Lieferung der Ware bzw. Abnahme der Leistung und – soweit die Übergabe von Unterlagen zur mangelfreien Lieferung und/oder Leistung gehört, nach deren Übergabe an uns – und Erhalt einer prüfbar und ordnungsgemäßen Rechnung den Vertragspreis innerhalb von 30 Tagen netto, es sei denn es ist ein längeres Zahlungsziel vereinbart. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank. Soweit nach der getroffenen Vereinbarung Abschlagszahlungen bei festen Leistungsständen erfolgen, kann eine entsprechende Abschlagsrechnung erst nach Erreichen des Leistungsstandes mit Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Bestätigung von uns hierüber gestellt werden; wir sind bei Erreichen des entsprechenden Leistungsstandes zur Abgabe der Bestätigung verpflichtet. Bei mangelhaften Lieferungen bzw. Leistungen sind wir berechtigt, Zahlungen bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung einzubehalten. Mit der Zahlung ist kein Anerkenntnis von etwaigen Preisen und/oder Bedingungen verbunden. Ebenfalls stellt die Zahlung keine vorbehaltlose Abnahme, Anerkennung einer ordnungsgemäßen Erfüllung oder Verzicht auf Mängelrügen dar und ist ohne Belang für den Lauf von Verjährungsfristen für Mängelansprüche.

(6) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind der Name der bestellenden Person des Bestellers, unsere Bestellnummer mit Bestellposition, die Artikel-Nr. bzw. Leistungsbeschreibung gemäß steuerlichen Vorgaben, Liefer- bzw. Leistungsmenge und Lieferanschrift bzw. Leistungsort sowie Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in Abs. 5 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung. Wir können aber auch vom Lieferanten mit Zurücksendung der Rechnung die Stellung einer vertragsgemäßen Rechnung verlangen, wobei die Zahlungsfrist dann erst mit Eingang der neuen vertragsgemäßen Rechnung zu laufen beginnt.

(7) Sofern sich die Vergütung der vom Lieferanten zu erbringenden Leistung nach Zeitabschnitten richtet (z.B. Abrechnung auf Stundenbasis, Tagessatzbasis) ist der Lieferant verpflichtet, monatlich seine Leistung und eventuelle Auslagen abzurechnen und uns bis zum 10. eines Monats die Rechnung über die im Vormonat erbrachte Leistung und eventuell angefallenen Auslagen, sofern diese erstattungsfähig sind, zu übersenden. Der Lieferant haftet uns gegenüber für alle Schäden bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung, es sei denn er hat dies nicht zu vertreten. Der Lieferant wird darauf hingewiesen, dass bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wir daran gehindert sein können, Rechnung gegenüber unserem Kunden zu legen und wir dadurch unseren Vergütungsanspruch, der auch den Vergütungsanspruch des Lieferanten beinhalten kann, gegenüber unserem Kunden verlieren können.

(8) Die Rechnung ist getrennt von der Ware ausschließlich elektronisch, im pdf-Dateiformat und elektronisch durchsuchbar per Email an die in der Bestellung genannte Emailadresse zu senden. Jeder Email darf nur eine Rechnung angehängt werden.

(9) Fälligkeitszinsen werden nicht geschuldet. Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen iHv fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB. Für den Eintritt des Verzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei jedoch abweichend hiervon in jedem Falle eine uns zugewandene, schriftliche Mahnung des Lieferanten erforderlich ist.

## § 4 Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Vertragserfüllung

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist bzw. Leistungstermin oder -frist) ist verbindlich. Sofern nur eine Lieferfrist bzw. Leistungsfrist vereinbart ist, beginnt diese mangels

abweichender Vereinbarung mit dem Zugang unserer Bestellung beim Lieferanten. Insbesondere ist der Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung ausgeschlossen. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferzeit ist bei Lieferungen der Eingang der Ware am in der Bestellung genannten Lieferort bzw. bei Leistungen die schriftliche Mitteilung an uns über und das Vorliegen der Abnahmereife der Leistungen; letzteres gilt auch, sofern für die Lieferung ein Abnahmeerfordernis vereinbart wurde.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann; im Rahmen dieser Anzeige hat der Lieferant auch über die voraussichtliche Dauer der Verzögerung schriftlich zu informieren. Unterlässt der Lieferant diese Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn uns offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.

Der Lieferant ist weiter verpflichtet, sofern wir etwaige von uns zu erbringende Mitwirkungsleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht haben, dies uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Lieferant diese Anzeige, kann er sich nicht auf die fehlende Mitwirkungsleistung berufen und wir geraten mit der Mitwirkung nicht in Verzug.

(3) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung bzw. Leistung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.

(4) Im Falle des Verzuges des Lieferanten stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, wobei wir erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ein Rücktrittsrecht ausüben oder Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung geltend machen können.

(5) Im Falle des Verzuges des Lieferanten mit einem oder mehreren in der Bestellung vereinbarten Terminen sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Netto-Vertragspreises pro Werktag des Verzuges zu verlangen, maximal jedoch 5 % des Netto-Vertragspreises. Vertragsstrafen wegen Überschreitung von Zwischenterminen werden bei Überschreitung nachfolgender Zwischentermine und/oder des Endtermins angerechnet sodass eine Kumulierung der einzelnen Vertragsstrafen ausgeschlossen ist. Die insgesamt nach dem Vertrag zu verwirkende Vertragsstrafe beträgt maximal 5 % des Netto-Vertragspreises. Die für einzelne Termine genannten Höchstbeträge gelten daher nicht jeder für sich. Ein Vorbehalt für die Vertragsstrafe bei der Annahme bzw., sofern eine Abnahme gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist, bei der Abnahme bedarf es nicht; dieser muss jedoch spätestens mit der Schlusszahlung erfolgen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.

(6) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu vorzeitigen Lieferungen und/oder Teillieferungen bzw. -leistungen nicht berechtigt. Bei Lieferung oder Leistung vor der vereinbarten Lieferzeit beginnt die Gewährleistungsfrist frühestens, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt vereinbart ist, und die Zahlungsfrist erst ab dem Tag der ursprünglich vereinbarten Lieferzeit.

(7) Für etwaige in der Bestellung genannte Handelsklauseln gelten die INCOTERMS® 2020. Soweit in der Bestellung nicht anderweitig geregelt, geht die Gefahr erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Lieferort übergeben wird bzw., sofern eine Abnahme gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist, mit der Abnahme der Lieferung oder Leistung; dies gilt auch, wenn Versendung vereinbart worden ist. Die gesetzliche Regelung für den Fall unseres Annahmeverzuges bleibt unberührt. Soweit in der Bestellung nicht angegeben und nichts anderes vereinbart ist, hat die Lieferung bzw. die Abnahme an unserem Geschäftssitz zu erfolgen.

(8) Leistungen bedürfen der formellen Abnahme

durch uns. Lieferungen bedürfen der formellen Abnahme durch uns, wenn eine Abnahme vereinbart ist. Eine konkludente und fiktive Abnahme wird ausgeschlossen. Der Lieferant wird uns die Bereitschaft zur Abnahme rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen im Voraus schriftlich oder in Textform anzeigen. Die Parteien erstellen über die Abnahme ein gemeinsames Abnahmeprotokoll, aus dem sich ggf. Art und Umfang der Mängel sowie ggf. die Frist zur Behebung der Mängel ergeben. Die Abnahme erfolgt nach Lieferung der gesamten Ware bzw. Fertigstellung der gesamten Leistung. Der Lieferant hat keinen Anspruch auf eine Abnahme von Teilen der Lieferung bzw. Leistung.

(9) Für die Vertragserfüllung hat der Lieferant ausschließlich ausreichend qualifiziertes Personal einzusetzen. Personal, das diesen Anforderungen nicht genügt oder wiederholt oder besonders schwer unsere Interessen verletzt, ist vom Lieferanten auf seine Kosten zu ersetzen.

(10) Sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, ist die Vertragssprache Deutsch. Der Lieferant gewährleistet, dass die Kommunikation stets sowohl mündlich als auch schriftlich in der Vertragssprache erfolgen kann. Er hat uns hierfür mindestens einen Ansprechpartner und einen Stellvertreter zu benennen, der auch bevollmächtigt ist, rechtsgeschäftliche Erklärungen für den Lieferanten abzugeben und entgegenzunehmen.

#### § 5 Liefer- und Leistungsumfang

(1) Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind nach dem aktuellen Stand der Technik zum Zeitpunkt der Übergabe bzw. Abnahme zu erbringen. Sie müssen beste und einwandfreie Qualität aufweisen, die vereinbarte Beschaffenheit haben, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, EU-Richtlinien, EU-Verordnungen und auch den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachverbände (z.B. DIN, VDE, ZWEI, VDI, ElektroV, usw.) entsprechen und mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen, einschließlich Montage- und Installationsanleitungen, übergeben werden. Sofern in der Bestellung angegeben, gelten vorrangig die dort aufgeführten Regelwerke. Soweit hiernach internen Normen und/oder Richtlinien von uns und/oder unserem Auftraggeber einzuhalten sind und diese dem Lieferanten noch nicht vorliegen sollten oder er noch keinen Zugriff hierauf hat, ist er verpflichtet diese rechtzeitig von uns anzufordern. Soweit die Verpackung nicht im Einzelnen vereinbart, hat der Lieferant die Ware so ordnungsgemäß und geeignet zu verpacken, damit Transportschäden vermieden werden.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, die zu liefernde Ware nach allgemeinen deutschen Industrienormen zu testen und uns auf Anfrage die Testergebnisse kostenlos zur Verfügung zu stellen. Wir sind auch berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ware zu testen. Diese Tests gelten nicht als Abnahme. Sind für die Ware etwaige weitere Prüfungen durchzuführen, hat der Lieferant uns mindestens eine Woche vor der Bereitschaft zur Prüfung hierüber zu informieren und einen Termin zur Durchführung der Prüfung, bei der wir teilnehmen können, mit uns abzustimmen. Der Lieferant trägt die Kosten für die Durchführung der Prüfung einschließlich der Kosten für etwaige Werkstoffnachweise der Vormaterialien; diese sind im Vertragspreis enthalten. Die Kosten unseres Personals für die Teilnahme an derartigen Prüfungen tragen wir. Sollte jedoch die Prüfung infolge von Mängeln wiederholt oder erweitert werden, hat der Lieferant auch die Kosten unseres Personals für die Teilnahme an diesen wiederholten bzw. erweiterten Prüfungen zu tragen.

(3) Der Lieferant gewährleistet die sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm zu erstellenden Unterlagen und Berechnungen. Sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, sind diese

Unterlagen und Berechnungen in Deutsch zu erstellen.

(4) Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung hat der Lieferant uns unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften obliegt allein dem Lieferanten. Lieferungen und Leistungen müssen den Umweltschutzbestimmungen, insbesondere der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe, entsprechen. Schriftliche Entsorgungshinweise etc. müssen mitgeliefert werden, wenn Umweltschutzbestimmungen eine besondere Entsorgung vorschreiben.

(6) Der Lieferant stellt sicher, dass alle verwendeten Stoffe, die unter die EU-Chemikalienverordnung REACH fallen, entsprechend dieser Verordnung und unter Berücksichtigung der vertragsgegenständlichen Verwendung der Stoffe bei uns registriert bzw. zugelassen sind. Dies gilt auch für Lieferanten außerhalb der EU. Auf unser Verlangen erbringt der Lieferant bezüglich der Erfüllung dieser Verpflichtung geeignete Nachweise.

(7) Der Lieferant stellt eine Chargenrückverfolgung durch Kennzeichnung und Archivierung in seiner Beschaffung/ Produktion/Lieferkette sicher.

(8) Der Lieferant hat uns rechtzeitig zuvor schriftlich zu informieren, wenn er von seiner bisherigen Produktionsmethode abweicht.

(9) Der Lieferant darf nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, die wir nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigern können, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Dritte, wie z.B. Nachunternehmer, einsetzen. Die Dritten müssen fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sein und insbesondere ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen. Wir sind jederzeit berechtigt, entsprechende Nachweise zu verlangen.

(10) Wir sind berechtigt, nach entsprechender rechtzeitiger Ankündigung die Ausführung der Lieferungen und Leistungen im Werk des Lieferanten zu überprüfen; dies stellt keine Abnahme dar und die Verpflichtung des Lieferanten zur vertragsgerechten Erfüllung bleibt hiervon unberührt.

(11) Der Lieferant hat Unterlagen, die für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung der Ware für uns notwendig sind, uns rechtzeitig, spätestens mit der Lieferung, zu übergeben. Die Kosten für diese Unterlagen sind im Vertragspreis enthalten.

#### § 6 Wareneingangsprüfung

(1) Die Annahme der Ware erfolgt unter dem Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist.

(2) Im Hinblick auf die gesetzliche kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht der §§ 377, 381 HGB, sofern diese Anwendung findet, gilt Folgendes: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangsprüfung unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Ware beigelegenen Lieferpapieren offenkundig und bei einer Kontrolle im Stichprobenverfahren augenfällig erkennbar sind. Die Untersuchungs- und Rügepflicht ist ausgeschlossen, wenn eine Abnahme zu erfolgen hat.

(3) Bei Gewichtsabweichungen gilt das bei der Eingangsmeldung durch uns festgestellte Gewicht, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass das von ihm berechnete Gewicht nach einer allgemeinen anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Dies gilt für Mengenabweichungen entsprechend.

#### § 7 Gewährleistungsansprüche

(1) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns uneingeschränkt zu. Wir sind in jedem Fall im Rahmen des § 439 BGB berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung

einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Soweit der Lieferant fruchtlos eine ihm gesetzte Frist zur Nacherfüllung verstreichen lässt, sind wir auch berechtigt, die Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

(2) Unsere gesetzlichen Rückgriffsansprüche gemäß § 445 a ff BGB bleiben hiervon unberührt und stehen uns ohne Einschränkung zu. Bevor wir einen Mängelanspruch unseres Auftraggebers erfüllen, können wir – ohne hierzu verpflichtet zu sein – den Lieferanten zur Stellungnahme hierzu auffordern. Sollte wir diese Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht oder nur unzureichend erhalten, gilt die von uns gewählte Erfüllung des Mängelanspruches gegenüber unserem Auftraggeber als diesem gegenüber geschuldet, sofern der Lieferant nicht das Gegenteil beweist. Die Rückgriffsansprüche gemäß § 445 a ff BGB stehen uns auch zu, falls die Ware vor dem Verkauf an einen Verbraucher durch uns oder unserem Auftraggeber oder einem weiteren Auftraggeber in der Lieferkette weiterverarbeitet, z.B. in eine andere Ware eingebaut, wurde.

(3) Der Lieferant hat die Kosten für die Prüfung und Nacherfüllung einschließlich eventueller Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Ein- und Ausbaukosten zu tragen, auch wenn unsere Mängelanzeige unbegründet war; etwaige diesbezügliche gesetzliche Schadensersatzansprüche des Lieferanten bleiben jedoch unberührt, wobei wir hierfür nur im Falle unserer groben Fahrlässigkeit oder Vorsatzes haften.

(4) Soweit die Lieferung oder Leistung vertraglich oder gesetzlich abzunehmen ist, können wir auch vor der Abnahme wegen eines Mangels an den bereits übergebenen Waren bzw. erbrachten Leistungen die Beseitigung des Mangels verlangen und nach erfolglosem Ablauf einer von uns zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, es sei denn er verweigert die Mangelbeseitigung berechtigt.

(5) Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung durch uns zur Nacherfüllung mit dieser beginnen, so stehen uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, die Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten vor Fristablauf selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

(6) Die Gewährleistung bezieht sich auch im vollen Umfang auf die Teile von Unterteilern des Lieferanten. Durch Abnahme, Zustimmung zu oder durch Billigung von Zeichnungen, Berechnungen, sonstigen Unterlagen, vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

(7) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, sofern im Einzelfall keine längere Zeit vereinbart wird, oder sofern das Gesetz keine längere Frist vorsieht, die sonst gelten. Gleiches gilt für die Verjährung von Rückgriffsansprüchen gemäß § 445b BGB. Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche, mit der Abnahme, sofern eine Abnahme durchzuführen ist; andernfalls richtet sich der Beginn nach den gesetzlichen Vorschriften. Sofern vereinbart ist, dass eine Abnahme in mehreren Schritten erfolgt (Vorabnahme und Endabnahme), beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche in den Fällen (i) des § 634a Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 BGB, oder (ii) falls vereinbart ist, dass für den Beginn der Verjährungsfrist für Mängelansprüche die Abnahme entscheidend ist, die Verjährung mit der Endabnahme. Vertragliche Ansprüche, die sich nicht auf Mängel beziehen, sowie außervertragliche Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängel

verjähren innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist. (8) Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Mängelansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für ersetzte und/oder nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

## § 8 Haftung, Produkthaftung und Versicherungsschutz

(1) Die Haftung des Lieferanten ist unbeschränkt. Er haftet für sämtliche Arten von Schäden.

(2) Sofern wir von einem Dritten wegen einer vom Lieferanten zu vertretenden Vertrags- und/oder Gesetzesverletzung in Anspruch genommen werden, hat der Lieferant uns hiervon freizustellen.

(3) Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten. Eine weitergehende gesetzliche Haftung des Lieferanten bleibt hiervon unberührt.

(4) Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, ist der Lieferant verpflichtet, auf eigene Kosten eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5.000.000,- EUR pro Schadensfall zweifach jährlich maximiert für Sach- und Personenschäden einschließlich hieraus entstehender Vermögensschäden und von mindestens 500.000,- EUR pro Schadensfall zweifach jährlich maximiert für reine Vermögensschäden zu unterhalten. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

(5) Sofern der Lieferant Montageleistungen erbringt und nichts anderes vereinbart ist, hat er neben der vorgenannten Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung eine Montageversicherung mit Deckungssumme in Höhe von 110 % des Netto-Auftragswertes zu unterhalten. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Montageversicherung zusenden.

## § 9 Schutzrechte Dritter

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass durch seine Lieferungen und Leistungen und ihre Verwertung und Verwendung keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Soweit die vom Lieferanten erbrachten Lieferungen oder Leistungen Schutzrechte Dritter verletzen, stellt der Lieferant uns von allen Ansprüchen der Rechteinhaber frei und ist verpflichtet, uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Der Freistellungsanspruch besteht nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistungserbringung hätte kennen müssen.

(2) Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der Lieferungen und Leistungen bleiben unberührt.

(3) Ist die Verwertung oder Verwendung der vom Lieferanten erbrachten Lieferungen oder Leistungen durch uns wegen Bestehen von Schutzrechten Dritter beeinträchtigt, so hat der Lieferant auf seine Kosten entweder die entsprechende Genehmigung zu

erwerben oder die betroffenen Teile der Lieferung oder Leistung so zu ändern oder auszutauschen, dass der Verwertung und Verwendung keine Schutzrechte Dritter mehr entgegenstehen und diese zugleich den vertraglichen Vereinbarungen entspricht.

(4) Ansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren frühestens fünf Jahre nach Ablieferung bzw., sofern eine Abnahme durchzuführen ist, mit der Abnahme.

## § 10 Eigentumssicherung, Einräumung von Nutzungsrechten

(1) An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

(2) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, in angemessenem Umfang gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel der vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, sie im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unbeding und unabhängig von der Zahlung der Ware das Eigentum hieran zu übertragen. Auch erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind unzulässig.

(4) Uns wird vom Lieferanten das nicht ausschließliche inhaltlich, räumlich und zeitlich unbegrenzte Nutzungsrecht am gesamten Liefer- und Leistungsumfang des Lieferanten eingeräumt. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere auch unsere Befugnis diese selbst ganz oder teilweise ohne Mitwirkung des Lieferanten zu ändern, zu vervielfältigen, zu nutzen, zu verwerten und zu vernichten. Wir sind berechtigt, die vorgenannten Rechte auf Dritte zu übertragen und Dritten Nutzungsrechte einzuräumen. Die Vergütung für alle vorgenannten Nutzungsrechte und sonstigen Rechte ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten. Auch im Falle einer Kündigung des Vertrages gelten diese Regelungen.

## § 11 Ersatzteile und Vorhaltung von Unterlagen

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu der an uns gelieferten Ware für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung bzw., sofern eine Abnahme erfolgt ist, ab Abnahme vorzuhalten.

(2) Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferte Ware einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Abs. 1 – mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

(3) Vorbehaltlich abweichenden vorrangig geltenden gesetzlichen Pflichten, ist der Lieferant verpflichtet, die von ihm im Rahmen der Vertragserfüllung für uns erstellten Unterlagen und übermittelten Daten noch für mindestens vier Jahre nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche aufzubewahren und auf unser schriftliches Verlangen hin, uns Kopien hiervon gegen Erstattung der personellen und sachlichen Kosten für die Erstellung der Kopien zur Verfügung zu stellen.

## § 12 Geheimhaltung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche ihm für diesen Zweck zur Verfügung gestellten oder im Rahmen der Bestellung zugänglich gewordene Informationen und Unterlagen („Vertrauliche Informationen“) für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche gemäß § 7 Abs.7 geheim zu halten und sie oder Teile davon nicht an Dritte weiter zu geben und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Die Geheimhaltungsverpflichtung für Geschäftsgeheimnisse nach dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) bleibt hiervon unberührt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Vertrauliche Informationen die nachweislich dem Lieferanten vor der Mitteilung bereits bekannt waren, der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt waren oder allgemein zugänglich waren, der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des Lieferanten bekannt oder allgemein zugänglich wurden, die dem Lieferant von einem berechtigten Dritten ohne Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung offenbart oder zugänglich gemacht wurden, oder die der Lieferant unabhängig von der Kenntnis der Vertraulichen Informationen selbstständig entwickelt hat.

(3) Der Lieferant darf Vertrauliche Informationen offenbaren, soweit der Lieferant hierzu aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, vorausgesetzt, dass der Lieferant uns darüber, soweit gesetzlich zulässig, zwecks Wahrnehmung unserer Rechte unverzüglich schriftlich informiert und dass der Lieferant das ihm Zumutbare unternimmt, um sicherzustellen, dass die Vertraulichen Informationen vertraulich behandelt werden. Derart offenbarte Vertrauliche Informationen müssen als „vertraulich“ gekennzeichnet sein.

(4) Vertrauliche Informationen dürfen vom Lieferanten nur solchen Mitarbeitern und etwaigen Nachunternehmern und Unterlieferanten zugänglich gemacht werden, die diese vertraulichen Informationen zur Erfüllung der Bestellung benötigen und einer diesem § 12 entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen. Der Lieferant steht für die Einhaltung der Geheimhaltungsverpflichtung durch die Mitarbeiter, Nachunternehmer und Unterlieferanten ein.

(5) Der Lieferant wird die ihm für die Bestellung zur Verfügung gestellten Vertraulichen Informationen und Unterlagen nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf unser Verlangen umgehend an uns zurückgeben oder zu vernichten (elektronisch gespeicherte Vertrauliche Informationen sind zu löschen), jeweils mit einer Vollständigkeitserklärung.

(6) Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. oder sonst zu Werbezwecke nicht auf unsere Geschäftsverbindung hinweisen und für uns erbrachte Lieferungen und Leistungen nicht ausstellen.

## § 13 Aufrechnung und Abtretung, Vertragsübergang, Umfirmierung

(1) Wir sind berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag auch ohne Einwilligung des Lieferanten abzutreten. Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung darf der Lieferant seine Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

(2) Uns stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages im gesetzlichen Umfang zu. Ein Aufrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten ist ausgeschlossen, es sei denn sein Gegenanspruch ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder ergibt sich aus demselben Vertragsverhältnis.

(3) Über einen etwaigen gesetzlichen Vertragsübergang beim Lieferanten oder dessen Umfirmierung hat der Lieferant uns unverzüglich schriftlich zu informieren.

## § 14 Einhaltung von Gesetzen, Regelungen zum Mindestlohn- und Arbeitnehmerentendgesetz, Verhaltenskodex, Datenschutz sowie Maßnahmen zur Sicherung der Qualität durch den Lieferanten

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.

(2) Der Lieferant wird sicherstellen, dass die von ihm zu liefernde Ware allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügt. Er hat uns die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

(3) Der Lieferant wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in diesem § 14 enthaltenen, den Lieferanten treffenden Verpflichtungen durch seine Unterlieferanten sicherzustellen.

(4) Der Lieferant wird insbesondere die jeweils geltenden Vorschriften des Mindestlohngesetzes einhalten. Soweit der Lieferant Nachunternehmer und/oder Verleiher von Arbeitnehmern zur Erfüllung seiner Verpflichtungen einsetzt, hat er alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass auch diese die jeweils geltenden Vorschriften des Mindestlohngesetzes einhalten. Etwaige Erfordernisse zur Einholung unserer Zustimmung für den Einsatz von Nachunternehmern/Arbeitnehmerverleihern bleiben hiervon unberührt. Sollten wir von Dritten aufgrund einer Verletzung des Mindestlohngesetzes durch den Lieferanten oder durch die vom Lieferanten eingesetzten Nachunternehmer und/oder Verleiher von Arbeitnehmern in Anspruch genommen werden, hat der Lieferant uns hiervon freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung gilt sowohl für die zivilrechtliche Haftung als auch für Bußgelder, die wegen Verstößen des Lieferanten beziehungsweise von diesem eingesetzter Nachunternehmer oder Verleiher von Arbeitnehmern gegen uns verhängt werden, sofern die geltend gemachten Ansprüche und Forderungen auf einer behaupteten Verletzung der Pflichten des Lieferanten, des Nachunternehmers oder Verleihers von Arbeitnehmern aus dem Mindestlohngesetzes beruhen. Die Verpflichtung zur Freistellung gilt ausdrücklich auch gegenüber Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden. Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen diese Pflichten sind wir berechtigt den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend für die Einhaltung und Verstöße gegen das Arbeitnehmerentendgesetz, sonstige vertragliche, gesetzliche, behördliche und/oder berufsgenossenschaftliche Verpflichtungen gegenüber dem vom Lieferanten, seinen Nachunternehmern oder Verleihern zur Vertrags-erfüllung eingesetzten Personals.

(6) Der Lieferant verpflichtet sich, den Code of Conduct der Griesemann Gruppe, zu finden unter <https://griesemann.com/wp-content/uploads/2022/05/210602-User-Miteinander-Code-of-Conduct-Griesemann-Gruppe.pdf>, entsprechend auch bei sich umzusetzen sowie die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen einzuhalten. Die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen sind im Einzelnen abrufbar unter <https://www.globalcompact.de/ueber-uns/united-nations-global-compact>. Sie umfassen insbesondere den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht zur Vereinigungsfreiheit und zu Kollektivverhandlungen, die Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Beschäftigung, das Übernehmen von Verantwortung zum Schutz der Umwelt und die Verhinderung von Korruption, Erpressung und Bestechung. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass wir die Einhaltung dieser Prinzipien durch geeignete Maßnahmen überprüfen können. Hierzu gehört insbesondere, dass der Lieferant uns auf unser Verlangen hin eine unterzeichnete Selbsteinschätzung zu übermitteln hat oder wir oder ein von uns beauftragter Dritter vor Ort beim Lieferanten nach einer entsprechenden Ankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten ein Audit durchführen können, wobei jedoch dabei Unterlagen und Informationen, die Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten oder Dritter enthalten, nicht offengelegt werden müssen.

(7) Der Lieferant wird seine Unterlieferanten und Nachunternehmer über die Inhalte des Absatzes 6 informieren, sich bestmöglich bemühen, diese entsprechend zu verpflichten, und die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig prüfen.

(8) Sollte ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Absatzes 6 und/oder 7 festgestellt werden, können wir dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen. Wenn ein solcher Verstoß schuldhaft erfolgte und dieser eine Fortsetzung des Vertrages bis zur ordentlichen Beendigung für uns unzumutbar macht, können wir den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist außerordentlich kündigen, wenn wir dies bei der Nachfristsetzung angedroht haben. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung gemäß § 314 Abs. 2 Satz 3 BGB bleibt ebenso wie das Recht auf Schadensersatz unberührt. Wir können nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem wir vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt haben.

(9) Der Lieferant gewährleistet, dass er in seinem Verantwortungsbereich sämtliche einschlägigen Datenschutzgesetze einhalten wird. Weiter wird er gemäß § 53 BDSG dafür Sorgen tragen, dass die für ihn tätigen Mitarbeiter auf das Datengeheimnis schriftlich verpflichtet und entsprechend unterwiesen sind. Entsprechendes gewährleisten wir.

(10) Wir als Verantwortliche Stellen erfüllen unsere datenschutzrechtlichen Informationspflichten durch Bereitstellung unserer Datenschutzhinweise. Diese können unter <https://griesemann.com/datenschutz/> abgerufen werden. Zusätzlich können sie per Email, telefonisch oder postalisch unter den im Impressum <https://griesemann.com/impressum/> aufgeführten Angaben als digitales Dokument oder in Papierform angefordert werden.

(11) Sofern die vertraglichen Leistungen des Lieferanten einen Zugriff auf personenbezogene Daten unserer Kunden, Zulieferer und/oder sonstigen Vertragspartnern erfordern, wird der Lieferant mit uns eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung abschließen.

(12) Der Lieferant wird die vertraglichen Leistungen in Deutschland bzw. von den mit uns vereinbarten Leistungsstandorten aus erbringen. Der Einsatz von Nachunternehmern aus Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) bedarf unserer vorherigen Zustimmung, die zumindest in Textform erfolgen muss. Der Lieferant wird im Falle

einer Übermittlung personenbezogener Daten im Wege der Unterbeauftragung in Länder außerhalb der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) die gesetzlichen Vorgaben für grenzüberschreitende Übermittlungen insbesondere nach Art. 44 – 49 DSGVO beachten und ein angemessenes Schutzniveau für den Schutz der personenbezogenen Daten sicherstellen.

(13) Zur Sicherung der durchgängigen Qualität der Lieferungen und Leistungen ist der Lieferant verpflichtet, ein entsprechendes Qualitätsmanagementsystem mindestens auf dem Level der EN ISO 9000 ff., sofern noch nicht geschehen, bei sich einzuführen und mindestens bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche aufrechtzuerhalten. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass wir die Einhaltung dieser Verpflichtung durch geeignete Maßnahmen überprüfen können. Hierzu gehört insbesondere, dass der Lieferant uns auf unser Verlangen hin entsprechende Unterlagen zu übermitteln hat oder wir oder ein von uns beauftragter Dritter vor Ort beim Lieferanten nach einer entsprechenden Ankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten ein Audit durchführen können, wobei jedoch dabei Unterlagen und Informationen, die Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten oder Dritter enthalten, nicht offengelegt werden müssen.

#### **§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

(1) Erfüllungsort ist der Liefer- bzw. Leistungsort gemäß § 3 Abs.2, für Zahlungen unser Geschäftssitz.  
 (2) Ist der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in dem Staat, in dem wir unseren eingetragenen Geschäftssitz haben, keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist am eingetragenen Geschäftssitz von uns der Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten; uns steht jedoch das Recht zu, auch jedes andere Gericht, das nach dem Recht des Staates, in dem wir unseren eingetragenen Geschäftssitz haben, oder dem Recht des Staates, in dem der Lieferant seinen Geschäftssitz hat, zuständig ist, um Rechtsschutz zu ersuchen. Für Klagen gegen uns ist in diesen Fällen jedoch der eingetragene Geschäftssitz von uns ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(3) Die Beziehungen zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht des Staates, in dem wir unseren eingetragenen Geschäftssitz haben, unter Ausschluss des jeweiligen Kollisionsrechts. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) gilt nicht.

(4) Soweit der Vertrag oder diese AEB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragsparteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AEB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder eine unzulässige Fristbestimmung enthalten, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit sich die Unwirksamkeit nicht aus einem Verstoß gegen §§ 305 ff BGB (Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen) ergibt, wird die ganze oder teilweise unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzt, welche die Vertragsparteien nach der wirtschaftlichen Zielsetzung des Vertrages und dem Zweck dieser AEB vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit

gekant hätten. Im Falle einer unzulässigen Fristbestimmung gilt das gesetzliche Maß.

#### **§ 16 Besondere Regelungen bei der Erbringung von Werk- und/oder Dienstleistungen durch den Lieferanten**

Die Regelungen in diesen § 16 gelten, sofern der Lieferant nach dem Vertrag Werk- und/oder Dienstleistungen zu erbringen hat, auch wenn es sich um einen Werklieferungsvertrag handelt.

(1) Der Lieferant wird nicht mit der Überlassung von Arbeitnehmern beauftragt. Er stellt sicher, dass das zur Vertragserfüllung eingesetzte Personal, selbst wenn Leistungen in unserem Betrieb auszuführen sind, nicht in unsere Betriebsorganisation integriert wird. Uns steht kein arbeitgeberliches Weisungsrecht gegenüber dem Personal zu. Der Lieferant hat uns unverzüglich schriftlich zu informieren, sofern Anzeichen für das Vorliegen einer möglichen Scheinselbstständigkeit des Lieferanten bei uns oder einer Arbeitnehmerüberlassung gegeben sind.  
 (2) Sofern es sich bei dem Vertrag um einen Dienstvertrag handelt und keine feste Laufzeit vereinbart ist, ist eine ordentliche Kündigung gemäß § 621 BGB möglich. Für eine außerordentliche Kündigung gilt § 626 BGB. Sofern es sich um einen Werkvertrag handelt ist eine ordentliche Kündigung nach § 648 BGB und außerordentliche Kündigung nach § 648 a BGB möglich. Auch die Kündigung eines Dienstvertrages kann auf einzelne Teilleistungen beschränkt werden, soweit dies der anderen Vertragspartei zumutbar ist.

(3) Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages durch uns liegt insbesondere vor, wenn der Lieferant seine Zahlungen einstellt, von ihm oder zulässigerweise von uns oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren (§§ 14 und 15 InsO) beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

(4) Sofern es sich bei dem Vertrag um einen Werklieferungsvertrag oder Werkvertrag, auch wenn dieser kein Bauvertrag im Sinne von § 650 a BGB ist, handelt, gelten die §§ 650 b – 650 d BGB. Anstelle der dreißig täglichen Frist in § 650 b Abs. 2 S. 1 BGB gelten zwei Wochen.

#### **(5) Arbeitsergebnisse**

(a) Sofern der Vertrag die Entwicklung einer Problemlösung zum Gegenstand hat, wie z.B. ein Entwicklungs-, Ingenieur-, Forschungs- oder ähnlicher Vertrag, ist der Lieferant verpflichtet, uns an sämtlichen Ergebnissen („Arbeitsergebnisse“), die er im Rahmen dieses Vertrages erzielt, das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, übertragbare sowie unterlizenzierbare Nutzungsrecht, welches übertragbar und durch die Vergütung für die Leistung abgegolten ist, zu übertragen. Der Lieferant überträgt dieses Recht bereits jetzt aufschiebend bedingt auf die Entstehung des Arbeitsergebnisses und wir nehmen dieses bereits jetzt an. Soweit diese Arbeitsergebnisse durch Urheberrechte des Lieferanten geschützt sind, räumt der Lieferant uns hiermit das ausschließliche, unwiderrufliche, übertragbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, welches durch die Vergütung für die Leistung abgegolten ist, ein, diese Arbeitsergebnisse in allen Nutzungsarten beliebig zu nutzen, zu vervielfältigen zu ändern und zu bearbeiten. Der Lieferant hat uns sämtliche Arbeitsergebnisse ohne Urheberrechtsvermerke zur Verfügung zu stellen. Für etwaige von dieser Rechteeräumung nicht erfasste Nutzungsarten räumt der Lieferant uns eine Option zum Erwerb dieser Rechte zu angemessenen Bedingungen ein und stellt die Ausübbarkeit der Option sicher. Die Bedingungen der Optionsausübung sind von uns nach billigem Ermessen (§ 315 Abs. 3 BGB) zu bestimmen und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen. Sofern es sich bei den

Arbeitsergebnissen um eine Erfindung handelt, hat uns der Lieferant hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen und uns die Übernahme der Erfindung kostenfrei anzubieten und sämtliche notwendigen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, damit wir ein Schutzrecht hierfür erlangen können; die Übertragung ist mit der Vergütung für die Leistung abgegolten und der Lieferant bleibt für die Vergütung seiner Arbeitnehmer für die Erfindung verantwortlich. Sofern wir eine Schutzrechtsanmeldung ablehnen, ist der Lieferant selbst zur Schutzrechtsanmeldung berechtigt; in diesem Falle räumt uns der Lieferant aber bereits jetzt ein nicht ausschließliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares sowie unterlizenzierbares Nutzungsrecht, welches durch die Vergütung für die Leistung abgegolten ist, an dem Schutzrecht ein. Vor eine Aufgabe dieses Schutzrechtes durch den Lieferanten hat er uns dieses zur kostenfreien Übernahme anzubieten.

(b) Der Lieferant erhält ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares, vergütungspflichtiges Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen für Forschungs- und Entwicklungszwecke, wobei er nicht berechtigt ist, die Arbeitsergebnisse zu verwerten. Vor Nutzungsausübung durch den Lieferanten haben sich die Parteien auf eine Vereinbarung über die Nutzung und Vergütung zu verständigen und diese abzuschließen.

(c) Der Lieferant hat mit seinen Beschäftigten, Nachunternehmern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen gültige und ausreichende Vereinbarungen getroffen bzw. wird alle erforderlichen Maßnahmen vor deren Beauftragung ergreifen, damit diese unsere Rechte gemäß Unterabsatz (a) anerkennen und wir Unterabsatz (b) erfüllen können.

#### **(6) Arbeitssicherheit**

(a) Bei der Erbringung der Leistungen sind in Bezug auf die Arbeitssicherheit die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelungen durch den Lieferanten einzuhalten.

(b) Werden Leistungen auf unserem Gelände oder dem von Dritten, z.B. unseres Kunden ausgeführt, so können hierüber hinausgehende Regelungen gelten. Diese hat der Lieferant selbstständig von uns anzufordern. Er hat sich mit diesen Regelungen im Vorfeld eigenverantwortlich vertraut zu machen und diese bei allen Leistungen zu berücksichtigen und umzusetzen. Dabei ist der Lieferant vollumfänglich für das von ihm eingesetzte Personal, die Betriebs-/Arbeitsmittel und die gewählten Arbeitsverfahren verantwortlich.

(c) Der Lieferant hat uns ohne Aufforderung eine aktuell gültige und anerkannte Zertifizierung seines Arbeitsschutzmanagementsystems nachzuweisen. Ist ihm dieser Nachweis nicht möglich, hat er uns hierüber unverzüglich zu informieren; in diesem Falle sind wir berechtigt beim Lieferanten auf dessen Kosten ein entsprechendes Audit zur Zertifizierung (z.B. anhand der Checkliste 010 aus den Regularien der Sicherheits Certifikat Contractoren) durchzuführen.